

Betriebs- und Hausreglement

1. Grundsätzliches

Der Verein Kulturschachtle Adliswil (VKA) bezweckt gemeinsam mit der Stadt Adliswil die Förderung des kulturellen Lebens in Adliswil.

2. Zuständigkeiten

Der VKA ist für die Koordination der verschiedenen kulturellen Aktivitäten und für die Disposition der Räumlichkeiten verantwortlich. Er sorgt für eine effiziente und kundenfreundliche Nutzung der Anlage.

3. Koordination der verschiedenen Aktivitäten

Die Anlagen der Kulturschachtle Adliswil können von Vereinen, Gruppen, Organisationen, Institutionen, Parteien, privaten und öffentlichen Körperschaften und auch von Privatpersonen gemietet werden. Die Vergabe der einzelnen Termine geschieht nach dem zeitlichen Eintreffen der Reservation. Eine Reservation muss aber grundsätzlich spätestens bis 4 Wochen vor Veranstaltungstermin erfolgen.

- Der Vorstand des VKA kann Anlässe ohne Angabe eines Grundes ablehnen.
- Öffentliche Anlässe werden innerhalb dem Gesamtprogramm der Kulturschachtle beurteilt und bewilligt.
- Annullierungen von definitiv reservierten Daten sind kostenpflichtig: Bei Annullierungen bis vier Wochen vor Veranstaltungstermin beträgt die Gebühr CHF 300.00. Bei Annullierungen innerhalb vier Wochen vor Veranstaltungstermin wird der ganze Mietbetrag in Rechnung gestellt.

4. Mietmöglichkeiten

- Foyer, Saal, Bar, inkl. Grundlicht, Beamer
- Küche, inkl. Geschirr, Gläser, Besteck und Geräte
- Saaltechnik, Bühnenlicht, Audioanlage

5. Benützungzeiten

Täglich (Montag bis Sonntag) jeweils 10 bis 02 Uhr. Von dieser Regelung abweichende Zeiten müssen speziell vereinbart werden.

6. Mietkosten

Die Kosten (inkl. Depotzahlung) richten sich nach der Gebührenordnung (Mietpreise) des VKA.

7. Pflichten des Mieters

- Meldung von Nutzungsänderungen an den VKA
- Meldung von allfälligen Schäden (müssen vom Mieter vergütet werden)
- Einholung von speziellen Bewilligungen
- Ordnungsgemässe Rückgabe der gemieteten Anlagen
- Es dürfen keine Änderungen an den technischen Installationen vorgenommen werden.

8. Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten

Übernahme

- Die Übernahme erfolgt zu dem mit dem Betriebsleiter vereinbartem Termin.
- Der VKA entscheidet ob ein Übernahmeprotokoll oder eine Inventar-Liste erstellt wird.
- Die Übernahme erfolgt persönlich mit dem Betriebsleiter oder einem Vertreter des VKA.
- Wird mehr Technik als allgemeine Beleuchtung, Leinwand, Beamer benötigt (Grundmiete), ist die Technik inkl. Techniker zu mieten.

Rückgabe

Die Mietgegenstände sind dem Betriebsleiter oder einem Vertreter des VKA besenrein, die Küche gründlich gereinigt (Geschirr abgewaschen und wegräumen) abzugeben. Für die Grobreinigung ist der Mieter verantwortlich (Saal, Küche, sanitäre Anlagen). Man kann auch durch den VKA gegen Bezahlung reinigen lassen.

- Die Abgabe erfolgt bis spätestens 10 Uhr nach dem Tag der Benützung.
- Das Saalmobiliar muss gemäss Angaben des Betriebsleiters weggeräumt oder das Abräumen bezahlt werden.
- Das Mobiliar muss gemäss Inventarliste vorhanden sein.
- Die Abfallentsorgung ist Sache des Mieters, kann aber vom VKA gegen Gebühr vorgenommen werden. Sonderregelungen (z.B. bei zeitlichen Überschneidungen von Anlässen) können vorgängig vereinbart werden.

9. Haftung

Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Verursacher. Der VKA übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht wurden. Insbesondere haftet der Verein nicht für Diebstähle. Der Mieter ist verpflichtet, die Kulturschachtle ausserhalb der Verwendungszeiten zu schliessen (ausser, wie auch die Durchgangstüren innen).

10. Lärmschutz

Gemäss Polizeiverordnung der Stadt Adliswil gilt Lärm ab 22 Uhr als Nachtruhestörung. Demzufolge sind ab 22 Uhr die Fenster grundsätzlich zu schliessen. Der Veranstalter hat vor, während und nach der Veranstaltung für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Auf die Nachbarn ist in jedem Fall Rücksicht zu nehmen.

Insbesondere ist beim Notausgang (Norden) ab 22 Uhr keine Personenansammlung mehr erlaubt. Diese sind ab 22 Uhr nur beim Haupteingang erlaubt.

11. Kantonale Lärmverordnung

Veranstaltungen mit einem Schallpegel von über 93dB (A) oder mit Lasershows sind gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV) vom 1. Mai 2007 der Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich zu melden. Sämtliche Unterlagen und Formulare können über die Website www.schallundlaser.zh.ch bezogen werden.

12. Rauchverbot

In allen Räumlichkeiten der Kulturschachtle besteht ein Rauchverbot.

13. Feuerpolizeiliche Auflagen

Siehe Plan «Gesamtübersicht und Brandschutzrichtlinien».

14. Schneereinigung im Winter

Die Mieter der Kulturschachtle sind für die Schneeräumung vor der Kulturschachtle selber verantwortlich. Der VKA lehnt sämtliche Haftung für Unfälle ab

15. Spezielle Bedingungen

Die Schlüsselübergabe ist mit dem Betriebsleiter abzusprechen. Anlieferungen ausserhalb der Mietdauer sind dem Betriebsleiter zu melden. Das Anbringen von speziellen Dekorationen kann nur mit Zustimmung des VKA erfolgen. Die Küche und Technik dürfen nur nach vorgängiger Instruktion benutzt werden. Vertreter des VKA sind berechtigt, an Veranstaltungen Aufsichts- und Kontrollfunktionen auszuüben.